

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-54901](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-54901)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

Stadt und Land.

Fünfter Jahrgang.

Mittwoch, 14. April.

1847.

N^o 30.

Erwiderung in Sachen der ecclesia pressa.

(Schluß.)

Ob nun ein solcher Jesuitismus auf den Herrn Pastor gewirkt habe, und wie etwa die Wegführung des Erzbischofs von Köln, wissen wir freilich eben so wenig, als die Wirkung der Zusendung des Aufrufs von Ronge an die Geistlichkeit des Münsterischen Theiles von Oldenburg. Wir gestehen offen ein, daß uns bei den Worten: „der hiesigen Geistlichkeit“ der Beisatz „Münsterischen“ in der Feder stecken geblieben ist; allein wir verwahren uns ausdrücklich dagegen, daß wir gesagt hätten, dem Herrn Pastor sei der Aufruf ebenfalls zugesandt, weil wir nicht einsehen, daß er die „hiesige Geistlichkeit“ allein repräsentire. Dagegen bleiben wir allerdings nach wie vor dabei, daß der Herr Pastor nach diesen Thatsachen die Kirchzeit über alle Gebühr ausgedehnt habe, und zwar ohne sich, wie es doch seine Pflicht war, bei seinem protestantischen Amtsbruder zu entschuldigen, wenngleich sich nicht läugnen läßt, daß er sich schon vorher eine unrechtmäßige Ausdehnung der Kirchzeit, freilich nicht in dem Maße erlaubte; wir bleiben ferner nach wie vor dabei, daß seit jenen Thatsachen mancher Katholik in dem Protestantentum nur den Keher alten Begriffs sah. — Erstes können wir beweisen, und Letzteres weiß mancher aufmerksame Beobachter schon ohne unsere specielle Beweisführung. — Wir bleiben ferner durchaus da-

bei, daß der Herr Pastor die Kirchzeit seit Weihnachten 1844 regelmäßig bis 11, ja bis 12 Uhr ausgedehnt habe, und wollen offen und ohne Scheu — nicht mit einer solchen nichtsagenden Beschönigung des Herrn Pastors, daß von Weihnachten 1844 bis Ostern 1845 der Gottesdienst später (was sagt dies später?) als sonst (was heißt dies sonst?) gedauert habe — eingestehen, daß er sich seit Ostern 1845 allerdings etwas gemäßigt habe. Aber stößt diese Ungenauigkeit die von uns ausgeführte geschichtliche Erklärung der zeitweiligen Eingriffe in die Rechte der Protestanten mit ihren einzelnen Unterbrechungen in ihrer Gesamtheit um? Wir befürchten in der That, daß der Herr Pastor dies nach seiner stabbrechenden Methode glaube, indem in seinem Aussage von einer Auffassung der allgemeinen Idee unserer „Darstellung“ keine Spur zu finden ist. Ob sich übrigens der Herr Pastor gemäßigt habe, weil der Schnee weggegangen war, wissen wir nicht, wohl aber daß die Wege zum Kirchdorse nur an einem, höchstens an zwei Sonntagen schlecht, an den übrigen Sonntagen aber betreten waren, und daß der protestantische Pastor bereits im Anfange Mai 1845 eine Beschwerde schriftlich eingegeben hatte, weil der Herr Pastor es nicht der Mühe werth erachtete sich zu entschuldigen, oder um die erforderliche Erlaubniß zu bitten. Wir sagen mit Bedacht, daß der Herr Pastor sich seit Ostern 1845 etwas gemäßigt habe; denn es ist vorgekommen, daß selbst nach der Reparatur der Thurm- uhr erst fünf Minuten vor 11 Uhr zum Gottes-



dienst der Protestanten hat geläutet werden können, weil der Herr Pastor den Katholischen über Gebühr ausgedehnt hatte. — Also eine Ausdehnung selbst über die Zeit, die der Herr Pastor wünscht. Und doch legt er so viel Gewicht auf die Reparatur der Uhr, mit dem Bemerken, daß in Neuenkirchen seit derselben keine Klagen mehr vernommen worden, daß der katholische Gottesdienst so spät beendigt werde. Wie kann aber auf die Reparatur so viel Gewicht gelegt werden, wenn die Uhr schon früher, ehe sie schadhast wurde, eine halbe bis dreiviertel Stunde katholischer Seits zurückgestellt wurde, was selbst Katholiken eingestanden haben? Was beweiset das etwaige Unterlassen der Klagen? Wozu sollten sie dienen, nachdem die Beschwerde bereits bei der competenten Behörde eingereicht war? Und doch möchten wir dem protestantischen Pastor jetzt ein Klagen in Zeugen Gegenwart über jeden einzelnen Fall anrathen, da man sieht, was Alles aus dem Stillschweigen gefolgert wird. — Die Folgerung des Herrn Pastors ist eben so perfid als das Vorgeben, daß er, der Herr Pastor, sich seit der eingereichten Beschwerde nicht mehr von seiner Gemeinde lassen brauche, warum er den Gottesdienst so früh anfangen (warum nicht beenden?), habe doch zu den Zeiten des Dechanten Gieseke derselbe nicht so früh begonnen. Der Dechant Gieseke hat, wie nicht nur die Protestanten, sondern auch unparteiische sachkundige Katholiken behaupten, den Gottesdienst früher beendet wie der Herr Pastor; — er hat mehr gethan: er hat das Recht der Protestanten den Gottesdienst um 9 Uhr anfangen zu können, nie bestritten, vielmehr es dankbar anerkannt, daß die Protestanten auf ihr Recht nicht so strenge bestanden. Man sieht, der Herr Pastor hat sich die bekannte seine Dialectik, die nie grade auf das Ziel losgeht, und Scheingründe als wahre gebraucht, um so dem Gegner Sand in die Augen zu streuen, gut angeeignet. — Es wird ihm schwer geworden sein, die erhebliche, nicht zu umgehende Frage, ob die evangelische Gemeinde den Gebrauch der Kirche schon um 9 Uhr Morgens verlangen könne, mit dürren unumwundenen Worten aufzustellen, zumal da er sie nicht mit triftigen Gründen verneinen kann, vielmehr mit bei den Haaren herbeigezogenen Unwahrheiten, herzbrechenden Thatsachen und der Unsinnigkeitserklärung

der Capitulation ferner beseitigen will. Es ist wahrhaft herzerührend zu vernehmen, daß die Katholiken Neuenkirchens bei Aufrechthaltung der Capitulation nach den Grundsätzen ihrer Religion nicht leben können, weil sehr viele derselben sich schon um drei Uhr Morgens auf den Weg zur Kirche begeben müßten; es ist wahrhaft herzbrechend, daß die Protestanten nach den Eingriffen in ihre Rechte auf die Capitulation mit solcher Härte bestehen und höchstens die Kirche bis 10, beziehungsweise 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, und das auch nur unter der fatalen Bedingung gestatten wollen, daß die Capitulation als Rechtsnorm müsse anerkannt werden! — Aber werther Herr Pastor, wie wäre es, wenn den Protestanten Neuenkirchens nach dem Normaljahre die Kirche allein gebührte? Wie kommt es, daß die Capitulation so wider die katholische Religion von dem so eifrigen Bischof Franz Wilhelm, dem schlauen Bischofing, dem gewandten Convertiten Isaak Wolmar, und zwar unter gänzlicher Ausschließung der protestantischen Stände, mit dem schwachen unkundigen Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten abgeschlossen wurde? Wie kommt es, daß die Capitulation früher vollständig in Kraft gewesen ist, und daß 1747 der derzeitige katholische Pastor Neuenkirchens in Folge einer Beschwerde des protestantischen Pastors über ungebührliche Ausdehnung der Kirche, sich sogar beleidigt fühlte und erklärte, sich immer streng an die Capitulation gehalten zu haben, weil er ja der Capitulation nachleben müsse? Wie kommt es, daß der Dechant Gieseke, der doch kein zu verachtender Geistlicher war, die Capitulation als eine die Katholiken bindende Rechtsnorm anerkannte? Wie kommt es endlich, daß die Capitulation in den übrigen Kirchspielen, wo sie zur Anwendung kommen muß, ertragen wird? Der Herr Pastor nennt die Capitulation noch eine ergiebige Quelle. — Aber wer erkennt sie nicht an? Er begreift nicht mit seiner Gemeinde, doch halt! er vielleicht — seine Gemeinde allein nennt er — seine Gemeinde begreift nicht, warum man die Rechtsverwahrung protestantischer Seits wolle, wenn es so ausgemacht sei, daß die Capitulation nach ihrem Worte und nicht nach ihrem Geiste zu interpretiren sei. — Nun, wenn dem so ist, so wird auch seiner Gemeinde vieles Andere in Beziehung auf den Streit über die Capitulation unbegreiflich sein, wir

glauben dies ohnehin gerne. Wir glauben aber nicht daß die Gemeinde des Herrn Pastors meine, „es habe für die evangelische Gemeinde nicht die geringste Unbequemlichkeit, wenn sie im Sommer um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Winter um 10 $\frac{3}{4}$ Uhr beginnen könne, und es fange der Gottesdienst in den benachbarten rein protestantischen Gemeinden nicht früher an. Beides ist nämlich eine offenbare Unwahrheit, indem mehrere Glieder der protestantischen Gemeinde Neuenkirchens zwei, beziehungsweise drei Stunden von der Kirche entfernt wohnen, und der Pastor Bock in der benachbarten rein protestantischen Gemeinde Gehrde, auf Befragen bestimmt erklärt hat, daß daselbst der Gottesdienst im Sommer um 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, und im Winter um 10 Uhr beginne. Und solche offen liegende Thatsachen sollten der katholischen Gemeinde unbekannt sein? Doch dem Herrn Pastoren kommt es in seiner Erwiderung auf Wahrheit nicht an, wie ohnehin schon jedem klar geworden sein muß, wohl aber der protestantischen Gemeinde Neuenkirchens. — Sie muß eben darum auf ihrem Recht bestehen; sie kann eben darum ihren katholischen Mitbrüdern die Benutzung der Kirche Neuenkirchens bis 10, beziehungsweise 10 $\frac{1}{2}$ Uhr nur unter der ausdrücklichen Anerkennung der Capitulation als Rechtsnorm von Seiten der katholischen Gemeinde Neuenkirchens gestatten. — Diese wird auch, wenn sie rechtlich denkt und sich nicht Vorpiegelungen hingiebt, diese Clausel nur billig finden, wenn sie bedenkt, daß die Geistlichen ihrer Vorfahren zum Theil die Capitulation nicht übertraten, zum Theil aber, wenn sie dies auch thaten, doch die rechtliche Gültigkeit derselben nicht anfochten, und daß erst seit Kurzem ein anderes Verfahren beobachtet wird. Man wagt es jetzt die verbindliche Kraft der Capitulation anzusechten, die doch selbst der Reichshofrathsbeschluß vom 30. Mai 1731 als eine *capitulatio tamquam lex imperii* also gleich einem allgemeinen deutschen Reichsgesetz bezeichnete; man stellt sie als verjährt hin, obgleich die Verjährung nur auf einem Unrecht beruhen könnte; und der Herr Pastor nennt sie jetzt eine unsinnige. Er hat seine Behauptung aber, wie aus einer unbefangenen Prüfung hervorgeht, nicht begründet, und erlaubt sich, dies vielleicht fühlend in seiner Herzensangst, die Capitulation mit einer münsterischen Verordnung zu vergleichen, wonach münsterische prote-

stantische Colonen ihre Ehe von einem katholischen Pfarrer einsegnen, ihre Kinder von einem solchen taufen lassen, und dieselben zur katholischen Schule schicken mußten. Diese Verordnung war allerdings eine unsinnige; sie war aber auch eine einseitig von einem katholischen Bischof erlassene. Die Capitulation dagegen ist, obgleich sie die Rechte der Protestanten allein schmälerte, und den Katholiken nur Rechte ertheilte, zwar kein ordentlicher Vergleich, aber doch kein einseitiger Befehl, sie war und ist ein Vertrag, und als solcher zu halten, wenn das halten auch für den einen Theil drückend sein sollte. Das Drückende der Capitulation für die Katholiken fühlen ja aber auch die Protestanten, sie wollen es ja auch gerne ihren Mitbrüdern erleichtern, aber natürlich nur unter der dem Herrn Pastor so fatalen Clausel. Diese Clausel, diese einzige moralische jetzt durchaus notwendige Garantie müssen sie aber nunmehr fordern, weil sie nach dem bisherigen Verfahren befürchten müssen, daß in Zukunft der Streit ob sie die Kirche um 9 Uhr verlangen können, sich darum drehen kann, ob sie die Benutzung derselben um 10 Uhr, beziehungsweise 10 $\frac{1}{2}$ Uhr verlangen dürfen. Oder sollen die Protestanten Neuenkirchens jetzt darüber hinwegsehen, daß die Aufsechtung der Verbindlichkeit der Capitulation für die Katholiken Neuenkirchens jetzt eine Thatsache geworden ist, während sie noch vor 80 bis 100 Jahren eine reine Unmöglichkeit war, wie aus Documenten bewiesen werden kann? Sollen sie etwa nach solchen Vorgängen nicht befürchten, daß selbst das Zurückstellen der Thurmuhre später einmal zur Schmälerung ihrer Rechte sollte zum Vorwande gebraucht werden können? Wären überhaupt keine Eingriffe in ihre Rechte bis jetzt versucht worden, so möchte es der erwähnten Garantie so sehr vielleicht nicht bedürfen, obgleich nicht einzusehen ist, weshalb die Evangelischen ihre Rechte weniger wahren sollen als die Katholiken, die ja auf unbedeutendere, selbst vermeintliche Rechte mitunter so eifersüchtig sind, wie die Goldenstedter Angelegenheiten beweisen, wo die Geistlichkeit mit ihrem Anhang^{*)} nicht einmal das Läuten mit den Glocken für die Protestanten, und

*) Ein großer Theil der Katholiken des Kirchspiels Goldenstedt hat dagegen bei mehrfachen Gelegenheiten eine lobenswerthe Toleranz bewiesen.



das Grasmähen des protestantischen Küsters auf dem Kirchhofe dulden will, obgleich dieser den Kirchhof rein halten muß, und doch ist die Anzahl der Protestanten im Kirchspiel Goldenstedt verhältnißmäßig größer wie in Neuenkirchen.

Hiermit hätten wir denn das Nachwerk des Herrn Pastors in Beziehung auf den Streit über den Anfang und das Ende des Gottesdienstes kritisiert, und unsere frühere Darstellung zu vertheidigen gesucht, und zwar mit Wahrheit und Offenheit, und gestützt auf unverdächtige Quellen, die uns zum Theil der Herr Pastor Müller in Neuenkirchen bereitwillig mitgetheilt hat; und wollen das fernere Urtheil dem gebildeten Publicum überlassen.

Was nun noch die Angabe des Herrn Pastors Büschelmann betrifft, daß die protestantischen Klagen darüber, daß ihr Gesuch um einen doppelten Ausschuß, einen katholischen und einen protestantischen,

abgeschlagen worden, daraus entstanden, weil die protestantische Gemeinde Neuenkirchens eine ecclesia pressa nicht sei, und daß man gerne über den katholischen Geldbeutel verfügt hätte: so ist sie nicht allein unwahr; sie ist wahrhaft betrübend; sie ist nichts Anderes, als das Verlangen nach acht deutscher freier Berathung über eigene Gemeindeangelegenheiten, in ein gemeines Interesse, in den Staub hineinziehen; sie ist ein Verkennen aller freien Menschenwürde, die ja bekanntlich mit dem unbedingten Gehorsam gegen den Willen Anderer unvereinbar ist. — Und so mag denn auch der Herr Pastor seine Ansicht, daß gemeinschaftliche kirchliche Angelegenheiten am Ende immer Geldangelegenheiten seien, als von uns nicht widerlegt, für sich behalten.

Der Verf. des Aufs. in Nr. 92.
vom vor. J.

Kleine Chronik.

Ersichtlichste Anfrage. — Wie soll es angefangen werden, daß der geringe Mann Brodform bekommt — oder wollen wir ihn hungern lassen? — Warum wird auf den Kanzeln Nächstenliebe gepredigt, wenn wir sie nicht üben? — Sollten unsere Behörden es nicht endlich der Mühe werth halten, sich um den Nothzustand ernstlicher zu bekümmern? — Oder wollen wir so lange mit Allen warten, bis uns die Hungernden auf die Höfe rücken und uns zu unserer Schuldigkeit anhalten. — Traurig, traurig daß wir nicht mehr Gemein Sinn, nicht mehr Nächstenliebe haben; wir schwelgen theilweise im Ueberfluß und lassen unsere Mitmenschen hungern. Gestern war noch ein Familienvater bei mir und erklärte bitterlich weinend, er könne kein Brod für seine Kinder schaffen. — Männer, die ihr es gut mit eurem Mitbruder meint, schreit den Theilnahmlösen die Noth doch so lange in die Ohren, bis der Ruf durch die dicke Rinde zum Herzen dringt.

Einer vom Lande.

Diebstähle. — 1) Wie man in gewissen Speiseanstalten wohl das Spießgeschirr, zum Schutze gegen diebstahlsüchtigen Gelüsten, mit Ketten an den Tisch zu schließen pflegt, so sind in einem hier unterhaltenen Lesezirkel die Kupferstücke und Bilder, welche in den Büchern vorkommen, in Ketten gelegt, d. h. Stück für Stück mit einem Stempel versehen und auf Leinwand gezogen worden, ohne Zweifel um den Raub daran zu verhüten, welcher schon seit Jahren systematisch betrieben zu sein scheint. Deßtere Rügen, von einzelnen Mitleidern in die versammelten Bücher eingetragen, halfen zu nichts, selbst eine öffentliche Anfrage in den Mittheilungen Nr. 9 d. J.: „wie man auf

die wohlfeilste Art zu der Ausfüllung eines Albums gelange?“ schien wirkungslos zu bleiben, vielleicht weil Alles dem oder der Schuldigen nicht vor Augen kam, hoffen wir, daß das jezige Mittel ausreichend befunden werde. △

2) Leider kommt es vor, daß der hohe Preis der Kartoffeln dazu reizt, die gepflanzten Kartoffeln aus der Erde zu stehlen. Je größer der Schade ist, der den also Bestohlenen droht, desto mehr halten wir uns verpflichtet, auf die große Strafbarkeit eines solchen Vergehens hinzuweisen. Es würden wahrscheinlich die Artikel 389 und 223 II. des Strafgesetzbuchs gegen solche Diebe zur Anwendung kommen, welche Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren androhen.

Dem Maurer Fischbeck ist, zur Belohnung seiner Bemühungen um die Einführung des Stofrohres (vergl. N. Bl. S. 32), das fortwährend mit Glück zum Brunnenbohren angewendet wird, von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge eine Gratification von 100 Rthlr. zu Theil geworden.

In der Wahlangelegenheit des Kirchspiels B., die in diesen Bl. besprochen wurde, ist die Wahl aufgehoben und eine neue angeordnet. — Das Amt leitet seine, im Gitterkasten angeschlagene Publication wegen der neuen auf den 19. April angetragten Wahlhandlung auf folgende Art ein: „Es muß obermals die Wahl einiger Mitglieder des B. Kirchspiels-Ausschusses Statt finden, da die am 31. Aug. verwichenen Jahres zuletzt vorgenommene Wahl, auf eine hierüber von ein paar hiesigen Eingekessenen geführte Beschwerde, deshalb höchsten Orts für ungültig erklärt, weil ein besonderer Protocollführer auch nicht dabei mit zugezogen, wenn gleich Großherzogl. Regierung das hieselbst bisher und zuletzt auch wieder Statt gehabte Verfahren neuerdings noch wieder gebilligt hat.“

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagsbandlung.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Größh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

Stadt und Land.

Fünfter Jahrgang.

Sonnabend, 17. April.

1847.

N^o. 31.

Viertes Programm

der Vorschule und höhern Bürgerschule zu Oldenburg, von Fr. Breier, Rector.

Inhalt: 1. Schule und Haus. 2. Schulnachrichten.

Der Verfasser, der auch sonst gerne Luthers Kernsprüche sich aneignet, hat auch diesmal wieder dem Programme ein gewichtiges Wort Luthers vorangesetzt. „Es ist eine ernste und große Sache, da Christo und aller Welt viel an liegt, daß wir dem jungen Volke helfen und rathen; damit ist auch uns und allen gerathen und geholfen.“ Ja wohl! Und um dem jungen Volke gründlich, dauernd zu helfen und zu rathen, dazu muß vor Allem zwischen Schule und Haus ein inniger, geistiger Rapport statt finden, und es ist der Mühe werth, zu vernehmen, wie die Schule diesen Rapport auffaßt und hergestellt wünscht, welche Ansprüche und Anforderungen sie an das Haus macht. Wir wollen's daher dem Zufalle — eigentlich sollte das dießjährige Programm mit einer Abhandlung über die Bedeutung und den Werth des Gesangunterrichts eröffnet werden, was aber durch die plötzliche Erkrankung des betreffenden Lehrers und Verfassers (Grosse) verhindert wurde — Dank wissen, daß er Herrn Rector Breier veranlaßt hat, seine Anforderungen und Ansichten darüber zum Gegenstande einer Abhandlung zu machen, wollen auch dabei billig nicht vergessen, daß die Abhandlung wahrscheinlich rasch geschrieben werden mußte, daher Worte und Sätze nicht immer genau abgewogen und gefeilt werden

konnten. Sie soll, nach des Verfassers Angabe, keine gelehrte „tiefsinnige“ Betrachtungen enthalten, sondern nur von „einigen praktischen Kleinigkeiten“ handeln. Das hat er wohl selbst nicht im Ernste gemeint, denn gleich die ersten Seiten handeln von keinen praktischen Kleinigkeiten, sondern von einem Principe der Pädagogik. Die Schule unterrichtet, das Haus erzieht! Der Grundsatz ist alt, aber — ich wage diese Behauptung, selbst auf die Gefahr hin, von dem Verfasser ein „allzugründlicher Gelehrter“ gescholten zu werden — nur zur Hälfte wahr. Auch das Haus unterrichtet und soll unterrichten, indem es erzieht. Woher hat denn das Kind die Sprachfertigkeit, woher die Menge von Anschauungen, Begriffen und Urtheilen, welche die Schule stillschweigend voraussetzt, wenn sie das Kind empfängt, wenn nicht vom Hause? Breier behauptet zwar S. 5: „die Schule verlangt von dem Kinde, das ihr zu Anfang übergeben wird, gar nichts an Kenntnissen und Fertigkeiten; es braucht nicht lesen, nicht schreiben, nicht zählen zu können; was sie verlangt und verlangen muß, ist allein, daß sie ein gehorsames Kind bekomme“. Als wenn lesen, schreiben und zählen die einzigen geistigen Fertigkeiten wären! Die Erweckung geistiger Aufmerksamkeit, die Schärfung, Uebung der Sinne, die erste nothwendige Gymnastik der Urtheilskraft, die, wie schon erwähnt, sprachliche Fertigkeit — sie muß vom Hause ausgehen. — Eben so ist der zweite Theil des Grundsatzes meines Bedünkens nicht so schroff und ausschließend aufzufassen. Gewiß, auch

